

**Schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX
über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe**

I. Leistungsvereinbarung

Zwischen

**Frühförderstelle der Lebenshilfe Gütersloh e.V.
Marienstraße 12
33332 Gütersloh**

(nachfolgend: Leistungserbringer)

und

**dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Dezernat Jugend und Schule, Referat Soziale
Teilhabe für Kinder und Jugendliche
48133 Münster**

(nachfolgend: Leistungsträger)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung als sog. heilpädagogische Solitärleistungen. Nicht umfasst ist die Leistungserbringung im Rahmen einer Komplexleistung gemäß § 46 SGB IX.
- (2) Die Vereinbarung basiert auf dem Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX und konkretisiert die dort vereinbarten Regelungen, insbesondere die Rahmenleistungsbeschreibung.

§ 2 Rechtsgrundlage

Grundlage für diese Vereinbarungen sind die §§ 113, 116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.

§ 3 Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung sollen die Selbstständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Damit soll die soziale Teilhabe gestärkt werden und sie soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes, erfolgen.

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind noch nicht eingeschulte Kinder mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen oder
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Leistungsberechtigt sind alle Personen der o.g. Teilgruppen a - d sowie Personen mit Kombinationen von Beeinträchtigungen aus den Teilgruppen a - d.

§ 5 Art und Inhalt der Leistung

- (1) Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.
- (2) Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).
- (3) Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:
 - Heilpädagogische Diagnostik
 - Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
 - Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
 - Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
 - Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation - Förderung der sensomotorischen Entwicklung
 - Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
 - Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
 - Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition

- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Kindertagesstätten, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

§ 6 Umfang der Leistung

- (1) Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung umfassen
 - a) Erstberatung (offene, niederschwellige Beratung)
 - b) Diagnostik
 - Eingangsdagnostik
 - Folge- und Abschlussdiagnostik
 - c) Heilpädagogische Entwicklungsförderung
 - d) Eltern- bzw. Familienberatung
- (2) Indirekte Leistungen sind unter anderem:
 - Vor- und Nachbereitung der Fördereinheiten,
 - Dokumentation und Planung,
 - Erstellung von Berichten,
 - interne Team- und Fallgespräche sowie Koordinationsgespräche mit Externen, beispielsweise Ärzt*innen, Therapeut*innen und anderen Bezugssystemen (z.B. Kita, Schule etc.),
 - Absprachen mit Einrichtungen und Diensten, die das Kind im Anschluss weiter fördern,
 - Fahrzeiten für mobile Förderung,
 - Fortbildung und Supervision,
 - Beschaffung und Pflege von Spielmaterial,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit,
 - Geschäftsführung/Verwaltung/Organisation,
 - Qualitätsmanagement
 - Datenschutz

§ 7 Ort der Leistung

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich als ambulante Förderung in den Räumen des Leistungserbringers.
- (2) Bei Bedarf kann die Leistung sowohl in der Wohnung der Familie als auch in der Kindertageseinrichtung erbracht werden (mobile Förderung).

§ 8 Qualität und Wirksamkeit

(1) Strukturqualität:

- Grundlage dieser Vereinbarung ist ein abgestimmtes Fachkonzept des Leistungserbringers.
- Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht. Die Eignung des Personals ist nachzuweisen. Dies gilt auch bei Personalwechsel.
- Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte ist zu gewährleisten.

(2) Prozessqualität:

- Der Leistungserbringer erbringt eine heilpädagogische Eingangsdiagnostik (nach einem Jahr eine Folge- oder Abschlussdiagnostik) und hält die Ergebnisse standardisiert fest. Er erstellt einen ICF-orientierten Förderplan inklusive der Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen. Im Rahmen der Dienst- und Fallgespräche und Gespräche mit Eltern und ggf. dem Kind werden die Angemessenheit und Geeignetheit der Fördermaßnahme regelmäßig überprüft und bei Bedarf nach Rücksprache mit dem und nach Zustimmung durch den Träger der Eingliederungshilfe angepasst.
- Kooperations- und Netzwerkarbeit sind zu dokumentieren.

(3) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich am Erreichungsgrad der im individuellen Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Zielen. Hinweise für die Zielerreichung können u.a. auf Grund der Leistung gewonnene positive Veränderungen sein, die an unterschiedlichen Indikatoren wie z.B. an der Verbesserung der Teilhabe der Leistungsberechtigten oder an der Beeinflussung der Mobilität (Abwendung einer drohenden Behinderung, Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung oder Beseitigung oder Mildern der Folgen einer Behinderung) beurteilt werden. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

§ 9 Personelle Ausstattung

Geeignete Fachkräfte sind

- Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Sonderpädagog*innen, Diplom-Heilpädagog*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen, Diplom-Sozialarbeiter*innen sowie Hochschulabsolvent*innen mit vergleichbarem Bachelor- oder Masterabschlüssen, vorzugsweise mit Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik /soziale Arbeit, Rehabilitationspädagogik, frühe Kindheit und Absolvent*innen vergleichbarer Studiengänge,
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen (mit Fachschul- und Fachakademieausbildung),
- Erzieher*innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
- Motopäd*innen, Motolog*innen,
- Sprachbehindertenpädagog*innen,
- Psycholog*innen.

§ 10 Räumliche und sachliche Ausstattung

- (1) Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Hierzu gehört insbesondere das Vorhalten einer barrierefreien Einrichtung mit angemessener Größe und kindgerechten Räumlichkeiten inklusive Außenanlagen.
- (2) Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen beispielsweise Sanitäreinrichtung, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) müssen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten müssen von der Lage, der Größe und der Ausstattung geeignet sein.
- (3) Die Ausstattung richtet sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den vertretenen Fachdisziplinen, dem Diagnosespektrum und den Bedarfen der geförderten Kinder.

Die sachliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sie muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einheitlichkeit des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

Sie umfasst insbesondere Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren, aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften, EDV-geeignete bürotechnische Ausstattung, Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial.

§ 11 Dokumentation und Nachweise

- (1) Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Eltern. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil.
- (2) Die Leistungsdokumentation der einzelnen Fördereinheiten enthält Angaben zum Förderort und ist von den Eltern jeweils zu unterschreiben.

§ 12 Änderungen der Vereinbarung

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zu Grunde liegen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei neu zu verhandeln.

§ 13 Prüfungsrecht

Der Leistungsträger hat das Recht zur Prüfung. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie für die Abrechnungsprüfung (Landesrahmenvertrag, Teil A, Allgemeiner Teil, Ziffer 6 und 8 gelten unmittelbar).

§ 14 Datenschutz

Leistungserbringer und Leistungsträger sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

§ 15 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann durch einseitige Erklärung mit 6-monatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der in (1) genannten Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Salvatorische Klausel

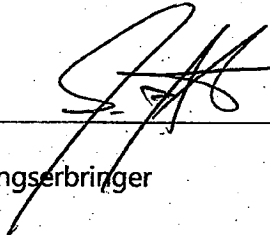
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Regelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hier die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gütersloh, 11.12.19

Ort, Datum, Unterschrift Leistungserbringer



Lebenshilfe

Kreisvereinigung Gütersloh e. V.
Marienstraße 12 • 33332 Gütersloh
Tel. 05241 28000 • Fax 05241 14025
www.lebenshilfe-gt.de

Münster, 25.11.19

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsträger

i.A. Drey